

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) – Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 15. April 2025 – Aktenzeichen G10/2023/102.

Die Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf hat mit Datum vom 19. Oktober 2023, zuletzt geändert am 14. März 2025, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- der Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) zum Löschen, Lagern und Verdampfen von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) mit einer Lagerkapazität von 80.000 t;
- der Betrieb der für den Abtransport per Pipeline verdampften Erdgases notwendigen technischen Einrichtungen zur Einspeisung von 3,7 Milliarden Normvolumen Kubikmeter pro Jahr in das öffentliche Versorgungsnetz;
- die temporäre Änderung der Entladung von Autogas (Liquefied Petroleum Gas – LPG) durch eine über die FSRU führende Leitung.

Es wurde ein Antrag auf Befristung der Genehmigung bis zum 15. Februar 2026 gestellt.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25541 Brunsbüttel, Elbehafen, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstücke 3/19, 26/5, 32/6, 35/14, 35/16, 36/7, 36/9, 64/11, 66/2, 77, 79, 80, 81, 82, 85, 87, 90, 92, 93 und Flur 112, Flurstück 1/3.

Mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, vom 9. Februar 2024 wurde der vorläufige Betrieb der Anlage nach §§ 8a Absatz 1 und 31e Absatz 1 und 5 des BImSchG, befristet bis zum 15. Februar 2026, zugelassen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355).

Auf dieses Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG findet das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, Nummer 1.1 Anlage LNGG Anwendung.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des LNGG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wurde das beantragte Vorhaben bereits am 20. November 2023 im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

In der Zwischenzeit wurden teilweise die Antragsunterlagen geändert. Die damit verbundenen Änderungen erfordern gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV die erneute Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Teile der Antragsunterlagen, da nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht ausgeschlossen werden können.

Für das Vorhaben wurden folgende geänderte Antragsunterlagen vorgelegt:

- Gutachterliche Stellungnahme Aal, Fischotter, Wachtelkönig,
- Auswirkungen auf das Klima Kapitel 04.10.09 Revision 2 einschließlich Angaben zum Methanschlupf,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Antrag nach § 4 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz – TEHG,
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Unterlage 13.5 einschließlich Bestands- und Konfliktplan Feuerwehrezufahrt, Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Kurzstellungnahme nach durchgeführter Sachverständigenprüfung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - für die FSRU Brunsbüttel,
- Aktualisierte Schallimmissionsprognose,
- Antrag auf Verlängerung der Betriebsdauer.

Auslegung der geänderten Antragsunterlagen:

Die geänderten Teile der Antragsunterlagen, welche eine ergänzende Auslegung erfordern, können in der Zeit **vom 16. Mai 2025 bis 22. Mai 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich liegen die geänderten Teile der Antragsunterlagen bei der folgenden Behörde zur Einsicht aus:

Stadt Brunsbüttel, Verwaltungsgebäude II, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel,
Fachbereich 3/Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
und zusätzlich
montags von 14.00 bis 16.30 Uhr und
dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04852) 391-252
oder per E-Mail unter bauamt@stadt-brunsbuettel.de oder
per Fax: (04852) 391-290.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **16. Mai 2025 bis zum 30. Mai 2025** können Einwendungen **nur** gegen die **geänderten** Teile der Antragsunterlagen schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 33, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2023/102 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2023/102 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen die geänderten Teile der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern, soweit es einen Erörterungstermin für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 16. Juli 2025, ab 10 Uhr im Sitzungssaal des Landesamtes für Umwelt in der Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie am folgenden Arbeitstag ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden und soweit das Landesamt für Umwelt einen Erörterungstermin für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein sowie im Internet unter <https://bimschg.bobsh.de> (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 des BImSchG, die Vorschriften der 9. BImSchV sowie die § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, § 10 Absatz 2 des LNGG.

Da eine beschleunigte Zulassung des beantragten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden, hat die Behörde gemäß § 4 Absatz 1 LNGG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht

anzuwenden. Eine Begründung für die Anwendung des § 4 Absatz 1 LNGG wird mit der Zugänglichmachung des Entwurfs der Zulassungsentscheidung gemäß § 4 Absatz 4 LNGG erfolgen.